

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Mitsprache der Bevölkerung bei Asylunterkünften

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

In den letzten Jahren kam es bei der Eröffnung von Asylunterkünften im Kanton regelmässig zu Oppositionen von Teilen der lokalen Bevölkerung. Die Regierung ist sich deshalb bewusst, dass Forderungen nach stärkerer Mitbestimmung bestehen. Die Widerstände konnten jeweils durch den strukturierten und professionellen Betrieb der Zentren an allen Standorten rasch relativiert werden.

Kanton und Gemeinden müssen aufgrund der bundesrechtlich vorgegebenen Zuweisung von Personen des Asylbereichs auf die Kantone eine entsprechende Flexibilität in der Unterbringung gewährleisten. In diesem Zusammenhang mussten in der Vergangenheit aufgrund von grossen Schwankungen bei den Eintritten in das Asylverfahren immer wieder Kollektivunterkünfte eröffnet oder geschlossen werden. Die Einführung eines fakultativen Referendums würde diese Flexibilität enorm einschränken. Kanton und Gemeinden wären gezwungen, vorsorglich Unterkunftsplätze zu generieren und diese über Jahre sicherzustellen. Nur so könnte die notwendige Schwankungstauglichkeit sichergestellt werden. Diese neu zu schaffenden Kapazitäten hätten ein erhebliches Leerstandsrisiko und somit grössere Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden zur Folge. Aufgrund dessen spricht sich die Regierung gegen das vorgeschlagene fakultative Referendum aus. Es würde zwangsläufig zu Verzögerungen und einem Verlust der Flexibilität von Kanton und Gemeindeorganisationen führen und zudem erhebliche Mehrkosten generieren.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. *Die Eröffnung, Erweiterung sowie Umnutzung von bzw. zu Asyl-Kollektivunterkünften ab 30 Personen unterstehen dem fakultativen Referendum in den betroffenen Gemeinden.*

Im Kanton St.Gallen ist der Vollzug des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) in der kantonalen Asylverordnung (sGS 381.12; abgekürzt AsylV-SG) geregelt. Um eine höhere politische Legitimation durch demokratische Prozesse zu erlangen, kann es sinnvoll sein, den Vollzug des AsylG auf kantonaler Ebene in einem Gesetz anstelle einer Verordnung zu regeln. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem Kanton nur in wenigen Bereichen des Asylrechts vom Bund ein rechtlicher Spielraum gewährt wird. Zudem war die Asyllage in den vergangenen Jahren sehr volatil (Anzahl Gesuche, Nationalitäten, Altersgruppen, Schutzstatus S), was eine hohe Flexibilität in der Eröffnung und Schliessung von Asylunterkünften erforderte. Mit dem vorgeschlagenen Inhalt in einem zu erlassenden kantonalen Asylgesetz dürfte die notwendige Flexibilität in Bezug auf Asylunterkünfte verloren gehen.

Der Kanton und der Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie die von ihm beauftragte Vollzugsstelle, der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG), sind

bereits heute in frühzeitigem und regelmässigem Kontakt mit den Behörden der Standortgemeinden, teilweise unter Beteiligung von Bevölkerungsvertretungen, um Anliegen und Bedürfnisse aufzunehmen und sich darüber auszutauschen. Sowohl der Kanton als auch der TISG, der für die regionale Verteilung seiner Zentren selbst zuständig ist, stehen in der Regel bereits vor Mietbeginn in einem engen Kontakt mit der Exekutive der Standortgemeinde. Da zudem für die Umnutzung von Objekten oder für brandschutztechnische Ertüchtigungen zudem häufig eine Baubewilligung erforderlich ist, ergibt sich spätestens zu diesem Zeitpunkt ein formelles Verfahren mit den kommunalen Behörden (vgl. zum Ganzen Antwort der Regierung vom 26. März 2024 zur Interpellation 51.24.23 «Flüchtlingsunterkunft Ebnat-Kappel zeigt: Die Asylverordnung muss revidiert werden!«).

- 2./3. *Jede Gemeinde hat maximal denjenigen Prozentsatz an Personen im Asylverfahren aufzunehmen, welchen sie gemäss ihrem Anteil Einwohner an der Gesamtbevölkerung des Kantons aufnehmen muss. In den Gemeinden wird jede Person im Asylverfahren an das Maximum angerechnet, unabhängig davon, welcher Staatsebene eine Person im Asylverfahren zugewiesen ist. Wird diese maximale Anzahl Personen überschritten, unterliegt dieser Entscheid dem fakultativen Referendum.*

Kommunale, kantonale und nationale Asyl-Kollektivunterkünfte werden zu 100 Prozent an das kantonale Soll angerechnet.

Nach Art. 14 AsylV-SG erfolgt die Verteilung auf die politischen Gemeinden grundsätzlich bevölkerungsproportional. Nach Art. 14 Abs. 3 AsylV-SG werden der Standortgemeinde einer Kollektivunterkunft des Kantons oder der Gemeinden 40 Prozent der in der Kollektivunterkunft zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze, höchstens 60 Personen, an den Soll-Bestand angerechnet. Es wird jeweils eine Zuweisungsquote, resultierend aus einem Soll-Ist-Vergleich, für die einzelnen Gemeinden ermittelt. Dabei obliegt es grundsätzlich dem VSGP bzw. dem TISG, die Zuweisungsgemeinde festzulegen. Der aktuell in der Praxis umgesetzte Verteilschlüssel wurde einvernehmlich zwischen Kanton und politischen Gemeinden an einem Workshop erarbeitet und festgelegt. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Kanton St.Gallen und der Stadt Altstätten wird die Stadt Altstätten als Standortgemeinde eines Bundesasylzentrums nach Art. 13 Abs. 2 AsylV-SG von der Zuweisung ausgenommen.

Im Rahmen des Geschäfts 22.25.03 «VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)» wurde die Regierung vom Kantonsrat eingeladen, die Bemessung des Soll-Bestands für die Zuweisungsquote von Flüchtlingen auf die Gemeinden zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen. Die Regierung hat sich dieser Thematik bereits angenommen (die Änderung der Asylverordnung ist im Gange) und ist der Ansicht, dass in diesem Rahmen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bzw. dem VSGP und der TISG eine ausgeglichene Verteilung von Flüchtlingen über den Kanton erreicht werden könnte. Diese ganzheitliche Überprüfung soll dabei ergebnisoffen erfolgen.

4. *Neubau, Erweiterung sowie Umnutzung von bzw. zu Asyl-Kollektivunterkünften unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 138 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1). Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 95a ff. AsylG für Asyl-Kollektivunterkünfte des Bundes.*

Wie bereits erwähnt, ist für die Umnutzung oder für brandschutztechnische Ertüchtigung von Kollektivunterkünften bereits heute häufig eine Baubewilligung erforderlich. So hat auch das Verwaltungsgericht im Entscheid B 2024/197 vom 13. Oktober 2025 festgehalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch reine Umnutzungen ohne

bauliche Massnahmen der Baubewilligungspflicht unterstünden, wenn sie zwar keine massgeblichen Terrainveränderungen bewirken, aber erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Im erwähnten Entscheid wurde die Baubewilligungspflicht bei der Umnutzung eines Altersheims in ein Flüchtlingsheim bejaht. Die Regierung ist deshalb der Ansicht, dass die vorhandenen rechtlichen Grundlagen bereits ausreichen, um zu beurteilen, ob eine reine Nutzungsänderung einer Baubewilligungspflicht untersteht.